#### **Landesbibliothek Oldenburg**

#### **Digitalisierung von Drucken**

## Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

**Staat Oldenburg** 

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

10. Sitzung, 22.12.1899

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

## Bericht

über

#### die Verhandlungen

des

### XXVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Behnte Sigung.

Olbenburg, ben 22. December 1899, Bormittags 10 Uhr.

#### Tagesordnung:

- 1. Bericht des Eisenbahnausschuffes zur zweiten Lesung über das Schreiben der Staatsregierung, betreffend Abanderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der EisensbahnsBerwaltung.
  - 2. Bericht des Justizausschuffes zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetze für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Gerichtskoften, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
  - 3. Bericht des Verwaltungsausschuffes zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Ortsftraßen (Ortsftraßengesetz).
  - 4. Bericht besselben über ben Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abanberung des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. März 1891 und des Gesetzes vom 20. Februar 1894, betreffend die Abanberung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkensfeld vom 18. März 1891. (1. Lesung.)
- 5. Bericht besselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Zusatbestimmungen zum Schulgesetze vom 1. Marz 1861 und zum Gesetze vom 1. April 1897, betreffend das Diensteinkommen der Volksschullehrer.
- 6. Bericht des Verwaltungsausschuffes zur zweiten Lesung über ben Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Regelung ber Wildschadensersappflicht.
- 7. Bericht desfelben zur zweiten Lefung des Entwurfs eines Gefetes für das Fürstenthum Birtenfeld über das Berfteigerungswesen.
- 8. Bericht desselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.
- 9. Bericht besselben zur zweiten Lesung über ben Entwurf eines Gesetzes für bas Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Handelstammer.
- 10. Bericht desselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abanderung bes Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. März 1891 und des Gesetzes vom 20. Februar 1894, betreffend die Abanderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891.

#### Borfigender: Prafident Grofs.

Am Regierungstische: Geh. Ministerialrath Willich, Oberbaurath Böhlf, Oberregierungsrath Dr. Driver, Defonomierath Heumann, Landgerichtsrath Niebour, Finanzrath Wöbs, Regierungsrath Gramberg.

Brafident Grois eröffnet die Sigung.

Der Schriftsührer Abg. v. Hammerstein verliest das Brotofoll der letten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Schriftsuhrer Abg. Hollmann verlieft einen Eingang, nämlich die Großherzogliche Berordnung, betr. Bertagung des Landtags vom 22. December bis zum 16. Januar 1900 und die Berlängerung der Sefsion bis zum
1. März 1900.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Eisenbahnausschuffes zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Berichterftatter: Die Abgeordneten Beffels und Mener (Befterftede).

Der Antrag des Ausschuffes:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung mit den in der ersten Lesung beschlossenen Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

wird ohne Erörterung angenommen.

II. Bericht bes Justizausschusses zur zweiten Lesung bes Entwurfs eines Gesehes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birtenfeld, betreffend die Gerichtstoften, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Bur zweiten Lefung find folgende genügend unterftütte Untrage bes Abg. Burlage eingegangen:

I. Der §. 28 des Entwurfs erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:

Die Legalisation der Unterschriften der Gerichtsbehörden bei den zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urfunden ist gebührenfrei.

II. Im §. 39 (jest 92 a) werden die Worte "diesem Abschnitte" ersest durch "den Abschnitten 2—8".

III. Im S. 110 treten an die Stelle des Sages 1 fol=

gende Beftimmungen:

Zur Zahlung der im §. 100 bestimmten Gebühren ist der Antragsteller zur Zahlung der im §. 102 bestimmten Gebühren einschließlich der Stempelgebühren ist der Ersteher und zur Zahlung der durch den Beitritt eines Gläubigers entstehenden Kosten ist der Gläubiger verpflichtet. Für die im §. 109 gedachten Eintragungskosten bestimmt sich der Schuldner nach den allgemeinen Vorschriften.

Die Ausschußanträge:

Nº 1:

Annahme der oben bezeichneten Antrage I bis III,

Nº 2:

Annahme des Gesetzentwurfes im Ganzen, wie ders selbe sich durch die Beschlüsse des Landtags gestaltet hat,

werden zur Berathung geftellt.

Es erhält das Wort der Berichterftatter:

Albg. Burlage: Eine besondere Begründung für seine Anträge sei wohl nicht nöthig. Er habe den Ausdruck "der Gerichtsbehörden" in seinem ersten Antrage gewählt, weil das der neutralste Ausdruck sei.

Darunter fonne man auch einen einzelnen Beamten,

3. B. ben Landgerichtspräsidenten verstehen.

Die Ausschußanträge M 1 und 2 werden ohne weitere Erörterung angenommen.

III. Bericht des Berwaltungsausschuffes zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Ortsstraßen (Ortsstraßengeset).

Berichterftatter: Abg. Suchting.

Da keine neuen Anträge eingegangen find, wird der Antrag des Ausschuffes:

Der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem Gesfegentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erstheilen,

ohne Erörterung angenommen.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesehes, betreffend Abänderung des Berggesehes für das Fürstenthum Birkeuseld vom 18. März 1891 und des Gesehes vom 20. Februar 1894, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesehes für das Fürstenthum Birkeuseld vom 18. März 1891. (1. Lejung.)

Bräsident: Es sei erforderlich wegen der verschiedenen

Ausschußanträge eine Einzelberathung vorzunehmen.

Der Ausschußantrag

Nº 1:

Unveränderte Annahme des Artifels 1, wird zur Berathung geftellt.

Abg. Ahlhorn (Ofternburg) als Berichterftatter: Der Entwurf wolle nur die bestehenden Gesetze von 1891 und 1894 mit Rücksicht auf das B.-G.-B. modernisiren, inhaltlich habe es sich gegen früher nicht geändert.

Zu Artikel 10 sei der Provinzialrath nicht gutachtlich gehört worden, aber der hohe Rath werde solches hoffentlich nicht als Staatsverbrechen annehmen.

Der Ausschuffantrag M. 1 wird angenommen.

Die Ausschußanträge

Nº. 2:

Unveränderte Unnahme Des Artifels 2,

Nº. 3:

Unnahme des Artifels 3.

Nº 4:

Unveränderte Annahme der Artifel 4, 5, 6, 7, 8,

14\*

# Bericht

über

### die Verhandlungen

hes

### XXVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Behnte Situng.

Olbenburg, ben 22. December 1899, Bormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung: 1. Bericht des Gifenbahnausschuffes gur zweiten Lejung über das Schreiben der Staatsregierung, betreffend Abanderung bes Gefetes vom 19. Marg 1883, betreffend die Organisation ber Gifenbahn=Berwaltung.
  - 2. Bericht bes Juftigausschuffes gur zweiten Lejung bes Entwurfs eines Gefetes fur bas Bergogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birtenfeld, betreffend die Gerichtstoften, sowie Die Gebühren ber Zeugen und Sachverftändigen.
  - 3. Bericht des Berwaltungsausschuffes zur zweiten Lefung über ben Entwurf eines Gefetes für bas Fürftenthum Birfenfeld, betreffend die Ortsftragen (Ortsftragengefet).
  - 4. Bericht desfelben über ben Entwurf eines Gefetes, betreffend Abanderung des Berggefetes für das Fürftenthum Birtenfeld vom 10. Marg 1891 und bes Gejetes vom 20. Februar 1894, betreffend die Abanderung einzelner Beftimmungen des Berggesetes für bas Fürstenthum Birtenfeld vom 18. März 1891. (1. Lefung.)
  - 5. Bericht besselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Zusatbestimmungen zum Schulgesetze vom 1. Marz 1861 und zum Gesetze vom 1. April 1897, betreffend das Diensteinkommen der Bolksschullehrer.
  - 6. Bericht des Berwaltungsausschuffes zur zweiten Lefung über den Entwurf eines Gefetes für das Fürftenthum Birfenfeld, betreffend Regelung der Wildschadensersappflicht.
  - 7. Bericht besfelben gur zweiten Lejung bes Entwurfs eines Befeges fur bas Fürstenthum Birtenfeld über bas Berfteigerungsmefen.
  - Bericht besselben zur zweiten Lefung über ben Entwurf eines Gesetes für bas Berzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftstammer.
  - 9. Bericht desfelben zur zweiten Lefung über ben Entwurf eines Gefetes fur bas Bergogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Handelstammer.
  - 10. Bericht besfelben gur zweiten Lejung über ben Entwurf eines Gefetes, betreffend Abanberung bes Berggesetes für bas Fürstenthum Birtenfeld vom 10. Marg 1891 und bes Gesetes vom 20. Februar 1894, betreffend die Abanderung einzelner Bestimmungen des Berggeses für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891.

Nº 6:

Alls Artifel 10 wird aufgenommen:

Un die Stelle des §. 110 tritt folgende Borfchrift: Ein abhanden gefommener oder vernichteter Rug-Schein fann im Bege des Aufgebotsverfahrens fraftlos erflärt werden, Nº. 7:

Die Artifel erhalten die Ziffern 11, 12, 13,

Unnahme der Artifel 10, 11, 12, mit der im Antrage M. 7 enthaltenen Aenderung, werden ohne Erörterung angenommen.

Brafibent: Antrage gur zweiten Lefung find bis heute früh 101/2 Uhr einzureichen.

V. Bericht des Berwaltungsausichuffes zur zweiten Lefung über den Entwurf eines Gefetes für das Fürftenthum Birtenfeld, betreffend Zusagbestimmungen jum Schulgefete bom 1. Marg 1861 und jum Gefete bom 1. April 1897, betreffend das Dienfteinkommen der Boltsichullehrer.

Berichterftatter: Abg. Tangen.

Da Anträge zur zweiten Lejung nicht eingegangen find,

wird der Antrag des Ausschuffes:

Der Landtag wolle auch in zweiter Lefung bem Befegentwurfe feine verfaffungemäßige Buftimmung ertheilen,

ohne Erörterung angenommen.

VI. Bericht bes Berwaltungsausschuffes zur zweiten Lefung über den Entwurf eines Gefetes für das Fürftenthum Birtenfeld, betreffend Regelung der Wildichadens: erfakpflicht.

Berichterftatter: Abg. v. Sammerftein.

Da neue Antrage zur zweiten Lefung nicht eingegangen

find, wird der Antrag des Ausschuffes:

Der Landtag wolle dem Entwurf auch in zweiter Lefung mit den in erften Lefung beschloffenen Uenderungen feine verfaffungemäßige Buftimmung ertheilen, ohne Erörterung angenommen.

VII. Bericht des Berwaltungsausschuffes zur zweiten Lefung bes Entwurfs eines Gefetes für bas Fürfteuthum Birtenfeld über das Berfteigerungswefen.

Berichterftatter: Abg. v. Sammerftein.

Da neue Antrage gur zweiten Lejung nicht eingegangen find, wird der Antrag des Ausschuffes:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lefung feine verfaffungemäßige Buftimmung ertheilen,

ohne Erörterung angenommen.

VIII. Bericht des Verwaltungsausschuffes zur zweiten Lefung über ben Entwurf eines Gefeges für bas Bergogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Land: wirthichaftstammer.

Es find folgende Untrage zur zweiten Lejung geftellt

worden:

1. Seitens des Abg. Schröber: Im Artikel 1 Absatz 1 hinter dem Worte "Berwaltung" einzuschalten:

"unbeschadet der Rechte und Obliegenheiten der Unveränderte Annahme des Artifels 9, ftaatlich organisirten Pferdezuchtverbande."

2. Seitens des Abg. Tangen:

a) Streichung der beiden letten Gage im Artifel 3

Absats 2.

b) Im Artifel 4 Absat 3 werden die folgenden Worte geftrichen: In der zweiten Zeile die Worte "außer feinem ftändigen Bertreter in der Rammer" und in der vierten Zeile die Worte "noch weitere."

3. Seitens des Abg. Burlage: Dem Absatz 6 des Artifels 21 des Entwurfs wird folgender Gat angefügt:

"Die Gemeinden erhalten hierfur eine Bergutung

von 3% ber eingezogenen Beitrage."

4. Geitens des Abg. Schröber:

Dem Artifel 22 im Gingange folgende Faffung gu

aeben:

"Das Berhältniß berjenigen landwirthschaftlichen und zwectverwandten Bereine und Berbande, welche fich freiwillig angeschlossen haben, zu ber Landwirthschaftstammer u. j. w."

Der Ausschußantrag

Nº 1:

Der Landtag wolle die jur zweiten Lejung einge-gangenen Unträge ber Abgeordneten Schröber, Tangen und Burlage ablehnen,

wird zur Berathung gestellt.

Albg. Schröder gur Geschäftsordnung: In dem Bericht des Ausschuffes fei angegeben, er hatte den Antrag unter 1) zur zweiten Lefung gestellt. Das fei nicht richtig. Er nehme an, bag es fich um feinen Untrag gur erften Lefung handele, der dem Ausschuß zwischen die Papiere gefommen fei.

Abg. Funch: Ihm fei ber Untrag als zur zweiten Lejung eingegangen übergeben. Er beantrage ben Untrag 2 bes Ausschuffes mit zur Berathung zu ftellen.

Der Ausschußantrag

Nº 2:

Der Landtag wolle an Stelle bes Antrages bes Mbg. Burlage folgendes beschließen:

Dem Absat 6 bes Artifels 21 bes Entwurfs wird

folgender Sat angefügt:

"Die Gemeinden erhalten hierfür eine Bergutung, beren Sobe in ben Ausführungsbeftimmungen (Artifel 24) festgesett wird",

wird mit gur Berathung geftellt.

Albg. Funch: Auf ben erften Antrag des Abgeordneten Schröber brauche er nicht zurückzufommen, ba er nach Angabe vom Abg. Schröder gur zweiten Lefung nicht geftellt fei.

Der Antrag des Abg. Tangen gleiche wörtlich dem Minderheitsantrage zur ersten Lesung. Der Antrag sei vom Landtage abgelehnt. Deshalb brauche er auch hier nicht

weiter auf benfelben zurückzufommen.

Nach dem Antrag des Abg. Burlage follten die Bemeinden eine gefetlich bestimmte Bergutung für Gingiehung von Beiträgen beziehen. Der Ausschuß fei im allgemeinen



bamit einverstanden gewesen, nur halte er es nicht für richtig, die Sohe der Bergütung festzuseten und stelle daher

einstimmig den Untrag 2.

Abg. **Tauten:** Er habe seinen Antrag nicht gestellt, um die Zeit des Landtags noch einmal in Anspruch zu nehmen, sondern nur um für sich selbst die volle Konsequenz aus seiner Abstimmung dei der ersten Lesung zu ziehen. Würde sein Antrag abgelehnt, so sei er gegen das ganze Geset.

Abg. Burlage: Mit ber jetigen Faffung feines Un=

trages fei er einverstanden.

Die Ausschußanträge M 1 und 2 werden angenommen.

Die Ausschußanträge:

Nº 3:

Der Landtag wolle in zweiter Lefung dem Gesetzentwurf mit den in erster Lesung beschloffenen und im Antrag M 2 enthaltenen Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

Nº 4:

Der Artifel 22 hat mit folgendem Wortlaut zu be- ginnen:

Die landwirthschaftlichen und zweckverwandten Bereine und Berbände können sich der Landwirthschaftskammer anschließen. Ihr Verhältniß zu der Kammer wird geregelt u. s. w.,

Nº. 5:

Annahme des Gesetzentwurfs mit den in erster Lesung beschlossenen und im Antrag M 2 und 4 enthaltenen Aenderungen,

werden gemeinsam zur Berathung geftellt.

Abg. Funch: Der Antrag der Minderheit sei im wesentlichen nur eine veränderte Fassung des Antrages Schröder. Der Wortlaut scheine dem Gesetze besser angespaßt als der Antrag Schröder, der vielleicht etwas flüchtig hingeworsen sei. Die Minderheit glaube den Verstretern der Pferdezuchtverbände auf das weitgehendste entsgegenkommen zu mussen.

Die Mehrheit dagegen habe sich auf den Standpunkt des Landtags erster Lesung gestellt. Sie meine, daß den Berbänden hinreichend entgegengekommen sei und daß ein noch weiteres Entgegenkommen im Interesse der Kammer nicht stattfinden könne. Das Gesetz müsse so bleiben wie es sei und die Mehrheit wolle nicht gleich einen Zankapsel entstehen lassen und bitte deshalb um Annahme ihres Antrages.

Persönlich wolle er dem Abg. Schröder entgegnen, der ihm es als Nachlässigkeit und Gedankenschwäche angerechnet habe, daß er die angeblich von der landwirthschaftslichen Abtheilung Elsfleth ausgegangene Anregung nicht in seinem Bericht aufgenommen habe. Er habe im Bureau der Landwirthschaftsgesellschaft die Protokolle der Abtheilung Elsfleth durchsehen lassen, da auch dem Generalsekretair und dem Expedienten nichts derartiges bewußt gewesen seine leichte Arbeit sei, da die Abtheilung nur zweimal jährlich, letzes Jahr sogar nur einmal, zusammengekommen sei, darin

also sei erwähnt, daß das preußische Landwirthschaftskammers gesetz behandelt werden solle, jedoch wolle man in nächster Sitzung darauf zurücksommen. Db das geschehen sei, sei aus den Protokollen der Abtheilung Elskleth nicht ersichtslich. Wenn nun der Abg. Schröder seine Behaupstungen aufrecht erhalte, so müsse er bitten, die Sache hier zu begraben und sie im Centralausschuß weiter zu bestandeln.

Abg. Schröber: Er sei durch den Abg. Funch provocirt zu sprechen. Er halte das, was er gesagt, vollfommen aufrecht. Für die Protofolle sei er doch nicht verantwortlich. Die Abtheilung Elsfleth habe ihren Standpunkt in der letzten Sitzung öffentlich dargelegt.

Abg. Burlage: Er habe nicht die Absicht gehabt, das Wort zu ergreifen, die Ausführungen des Abg. Funch zwängen ihn jedoch dazu. Derfelbe habe den Untrag der Minderheit in Verbindung gebracht mit einer gedeihlicheren Entwicklung der Landwirthschaftskammer. Gine berartige Berbindung beftehe aber in feiner Sinficht. Im Ansichuß fei immer nur betont worden, es handele fich um eine flarere Faffung bes Artifels 22, nicht irgendwie um eine Sinnesanderung. In Frage ftehe also feine fachliche, fondern lediglich eine formelle Aenderung. Er bezwecke mit dem Antrage der Minderheit nicht ein Entgegenkommen gegen die Pferbezuchtverbande, fondern nur eine flarere Kaffung bes Befetes. Sein Intereffe an ber vorgeschlagenen Menderung fei fogujagen ein afademisches. Er perfonlich habe feinen Zweifel, daß nach allen Erflärungen, die nicht nur im Ausschuffe und im Landtage von den Abgeordneten, fondern auch feitens der Bertreter der Staatsregierung abgegeben feien, im Gefegentwurf ichon basfelbe ftehe, mas ber Antrag bezwecke. Da jedoch feine Rollegen der Anficht gewefen waren, daß eine flarere Faffung nöthig fei, und auch zugegeben werden muffe, daß die Faffung verbeffert werden fönne, warum habe er ihnen da nicht entgegenkommen follen?

Nach Artifel 22 würde das Berhältniß zu den Bereinen und Berbänden geregelt. Db überhaupt ein Bershältniß begründet würde, wisse man ja garnicht. Heute schiene es fast so, als ob noch sachliche Differenzen vorslägen, die bis jest nicht berührt seien. Sei das der Fall, dann sei die Sache noch nicht reif. Er bitte um Aufklärung, wie es sich damit verhalte. Bisher sei allseitig zum Aussbruck gekommen, es handele sich nur um eine klarere Fassung.

Abg. Funch: Er habe hinreichend ausgeführt, daß die Minderheit den Antrag Schröder modificirt als ihren Antrag eingebracht habe, um die Fassung entsprechender zu machen. Weiter habe er nur sagen wollen, daß die Mindersheit mit dieser Klarstellung den Herren soviel als möglich habe entgegenkommen wollen.

Die Ausschußanträge M. 4 und 5 werden abgelehnt, M. 3 angenommen.

IX. Bericht des Berwaltungsausschuffes zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Handelskammer. Es ift folgender genügend unterftütter Berbefferungs= antrag des Abg. Gramberg eingegangen:

Ich beantrage:

Bwischen bem 2. und 3. Absatze bes Artifels 4

folgenden Sat einzuschieben:

"Unter ein Handelsgewerbe treibenden Genossenschaften sind solche zu verstehen, deren Betrieb in Rechtsgeschäften der im §. 1 des Handels=
gesetzbuchs vom 10 Mai 1897 bezeichneten Art, wenn auch nur mit Mitgliedern, besteht."

Der Berichterstatter Abg. Ahlhorn=(Osternburg): Der Ausschuß habe den Antrag Gramberg abgelehnt. Solche Bestimmung würde Beranlassung geben müssen, daß die Resgierung sich noch einmal äußere. Dieselbe habe jedoch ihre Stellung zu den Konsumvereinen bereits vor der ersten Lesung im Ausschuß dargelegt. Eine bestimmte Stellung wolle sie aber nicht einnehmen, da auch die Rechtsprechung noch nicht Stellung genommen habe. Man müsse dieses der Praxis der Handelskammer überlassen. Vielleicht würde sich die Regierung zur Beruhigung noch einmal äußern.

Reg.=Romm. Dr. Driver: Die Staatsregierung bebaure, eine andere Stellung als wie im Ausschuß angegeben, nicht einnehmen zu fonnen. 2118 gesetgebender Faftor tonne fie in der vorliegenden, nicht zweifelsfreien Ungelegenheit, feine bestimmte Erflärung abgeben, ba fie fich nicht der Gefahr aussetzen dürfe, nachher vielleicht von der Rechtsprechung desavouirt zu werden. Zweifel lagen hier vor. Soweit dem Staatsministerium befannt, sei das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe zwar der Ansicht, daß die Konsumbereine allgemein nach dem Preußischen Sandelstammergejete zu den beitragspflichtigen Genoffenschaften gehörten, und würden die Konsumvereine von der Mehrzahl der Preußischen Handelstammern thatsächlich und unbeanstandet zu den Beiträgen berangezogen. Allein burch die Rechtsprechung sowohl des Preußischen Oberverwaltungsgerichts als des Reichsgerichts auf verwandten Gebieten fei entschieden, daß diejenigen Konsumvereine, bei denen der Baarenverfauf auf den Rreis der Mitglieder beschränft fei, fein Handelsgewerbe betrieben. Hiernach muffe die Staats-regierung Bedenken tragen, zu der vorliegenden Frage eine bestimmte Stellung einzunehmen, fie glaube vielmehr beren Entscheidung der Pragis, sowie der Rechtsprechung der guftändigen Behörden überlaffen zu muffen.

Abg. Gramberg: Es sei noch nicht zum Ausdruck gekommen, wie sich ber Ausschuß zu der Tendenz seines Antrages stelle. Könnten nach seiner Ansicht die Konsum= vereine besteuert werden? Wäre dieselbe zum Ausdruck gekommen, so hätte sich vielleicht auch die Staatsregierung anders ausgesprochen. Es liege für dieselbe kein Grund vor, sich so reservirt auszudrücken. Denn hier in Oldenburg würden sich die Gerichte mit dieser Frage nicht zu befassen haben. Auch sei die Regierung nicht daran gebunden. Wegen der vorgerückten Stunde wolle er nicht weiter darauf eingehen. Er ziehe seinen Antrag zurück in der Hossenung, daß die Staatsregierung doch zu Gunsten seiner Ansicht entscheide.

Abg. Funch: Da der Abgeordnete Gramberg feinen Antrag zurückgezogen habe, verzichte er wegen der vorge-

rudten Beit auf weitere Musführungen.

Abg. Ahlhorn (Ofternburg): Er wolle furz bemerken, daß es nicht Aufgabe des Verwaltungsausschuffes sei, Stellung zur Besteuerung der Konsumbereine zu nehmen. Für den Ausschuß habe es sich nur um die Frage der Heranziehung zu den Beiträgen gehandelt.

Der Untrag des Ausschuffes:

Der Landtag wolle den Antrag Gramberg ablehnen und dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen sei, auch in zweiter Lesung seine versassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

X. Bericht des Berwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betressend Absänderung des Berggesehes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891 und des Gesetzes vom 20. Februar 1894, betressend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesehes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891.

Berichterftatter: Abg. Ahlhorn (Ofternburg).

Da neue Antrage gur zweiten Lefung nicht eingegangen

find, wird der Antrag des Ausschuffes:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen sei, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, ohne Erörterung angenommen.

Präsident: Er wünsche den Herren ein frohes Fest und gesundes Wiedersehen nach Weihnachten.

Schluß der Situng 103/4 Uhr.

#### Der Berichterftatter:

Oltmanns.